

# Amtsblatt

C 60

der Europäischen Union

47. Jahrgang

9. März 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	<b>Kommission</b>	
2004/C 60/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2004/C 60/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3398 — Hewlett-Packard/Triaton) (1) .....	2
2004/C 60/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3394 Johnson & Johnson/Johnson & Johnson MSD Europe) (1) .....	3
2004/C 60/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3103 — General Electric Consumer Finance/Abbey National) (1) .....	4
2004/C 60/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3377 — Vestar Capital/OGF) (1) .....	4
2004/C 60/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3280 — Air France/KLM) (1) .....	5
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	.....	
	III Bekanntmachungen	
	<b>Rat</b>	
2004/C 60/07	Im Amtsblatt der Europäischen Union C 60 E veröffentlichte Texte .....	6

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs (¹)

8. März 2004

(2004/C 60/01)

**1 Euro =**

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2356	LVL	Lettischer Lat	0,6646
JPY	Japanischer Yen	138,60	MTL	Maltesische Lira	0,4264
DKK	Dänische Krone	7,4519	PLN	Polnischer Zloty	4,8076
GBP	Pfund Sterling	0,6678	ROL	Rumänischer Leu	39 850
SEK	Schwedische Krone	9,1652	SIT	Slowenischer Tolar	238,07
CHF	Schweizer Franken	1,5822	SKK	Slowakische Krone	40,565
ISK	Isländische Krone	87,05	TRL	Türkische Lira	1 632 846
NOK	Norwegische Krone	8,651	AUD	Australischer Dollar	1,6322
BGN	Bulgarischer Lew	1,9463	CAD	Kanadischer Dollar	1,636
CYP	Zypern-Pfund	0,58589	HKD	Hongkong-Dollar	9,6269
CZK	Tschechische Krone	33,085	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8291
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1133
HUF	Ungarischer Forint	254,05	KRW	Südkoreanischer Won	1 449,91
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1608

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3398 — Hewlett-Packard/Triaton)**

(2004/C 60/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 27. Februar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das US-amerikanische Unternehmen Hewlett-Packard (HP) erlangt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des deutschen Unternehmens Triaton GmbH einschließlich Tochtergesellschaften, das der ThyssenKrupp Services AG angehört, durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HP: weltweiter Anbieter von Computer-Hardware (PC, Handheld-Geräte, Workstations, Server und Speicherlösungen), Monitoren, Projektoren und Druckern, Software-Produkten und IT-Diensten;
- Triaton: Anbieter von IT-Dienstleistungen für Unternehmen des ThyssenKrupp-Konzerns und andere Kunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3398 — Hewlett-Packard/Triaton, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3394 Johnson & Johnson/Johnson & Johnson MSD Europe)**

(2004/C 60/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 27. Februar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Johnson & Johnson („J&J“, USA) erwirbt im Wege des Anteilskaufes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Johnson & Johnson MSD Europe Joint Venture („JV“), das bislang ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen mit Merck & Co. ist.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - J&J: Herstellung und Verkauf von Verbraucherprodukten, Pharmazeutika, medizinischen Geräten und Diagnostika;
  - JV: Herstellung und Verkauf von Pharmazeutika.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3394 — Johnson & Johnson/Johnson & Johnson MSD Europe, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3103 — General Electric Consumer Finance/Abbey National)**

(2004/C 60/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 27 März 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3103. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3377 — Vestar Capital/OGF)**

(2004/C 60/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 20. Februar 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 304M3377. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3280 — Air France/KLM)**

(2004/C 60/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. Februar 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 304M3280. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

---

### III

(*Bekanntmachungen*)

## RAT

### **Im Amtsblatt der Europäischen Union C 60 E veröffentlichte Texte**

(2004/C 60/07)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>

**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

---

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

#### **Rat**

2004/C 60 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 9/2004 vom 8. Dezember 2004, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates	1
----------------	--	---